Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/525

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5750/62

Bonn, den 22. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente für Aluminiumoxyd und für Rohaluminium)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente für Aluminiumoxyd und für Rohaluminium)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II. S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1962 wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 28.20 (Aluminiumoxyd usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	Anmerkung Aluminiumoxyd aus Abs. A zum Verhütten auf Aluminium, bis zu einer Gesamtmenge von 17 500 t, in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962, unter zollamtlicher Überwachung . . . . Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	frei	—

2. Die Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden Anmerkungen 3 und 4.

b) Folgende Anmerkung 2 wird eingefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	2. Rohaluminium des Abs. A, nicht legiert, bis zu einer Gesamtmenge von 35 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 . . . Von der Kontingentsmenge dürfen im dritten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t und im vierten Kalendervierteljahr nicht mehr als 15 000 t zollbegünstigt eingeführt werden; jedoch darf die im dritten Kalendervierteljahr nicht ausgenutzte Teilmenge im vierten Kalendervierteljahr ausgenutzt werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	5

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1

(1) Im Deutschen Zolltarif 1962 wurde in der Anmerkung zu Tarifnr. 28.20 für Aluminiumoxyd zum Verhütten auf Aluminium im Rahmen eines Zollkontingents der Binnen-Zollsatz für 17.500 t für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962 vollständig ausgesetzt.

(2) Das durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.) vom 15. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 580) für das Jahr 1961 eröffnete zollfreie Kontingent für Aluminiumoxyd aus Tarifnr. 28.20 - A zum Verhütten auf Aluminium in Höhe von 35 000 t war mit Ablauf des 31. Dezember 1961 nicht erschöpft. Die nicht ausgenutzte Restmenge in Höhe von 7440,282 t wurde durch die Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aluminiumoxyd usw.) vom 18. April 1962 Bundesgesetzbl. II S. 162) in das Jahr 1962 übertragen.

(3) Die Bundesregierung hält es aus wirtschaftlichen Gründen für geboten, im zweiten Halbjahr 1962 den Binnen-Zollsatz für 17.500 t Aluminiumoxyd zum Verhütten auf Aluminium auszusetzen (regelmäßiger Binnen-Zollsatz: 7,5 % des Wertes).

(4) Es handelt sich um eine Zollaussetzung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu § 1 Nr. 2

(1) Die Kommission der EWG hat der Bundesrepublik für das Jahr 1962 ein zollbegünstigtes Kontingent für Rohaluminium zum Zollsatz von 5 % des Wertes in Höhe von 95 000 t gewährt. Mit Rücksicht auf die seinerzeit noch nicht zu übersehende Bedarfsentwicklung in der Bundesrepublik wurde im Deutschen Zolltarif 1962 für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962 nur ein Zollkontingent von 40 000 t eingerichtet.

(2) Für das zweite Halbjahr 1962 wird der Einfuhrbedarf der Bundesrepublik auf 35 000 t geschätzt. Dementsprechend wird die Kontingentsmenge auf 35 000 t festgesetzt. Diese Menge soll nach der Bedarfslage in Höhe von 20 000 t und 15 000 t auf das dritte und vierte Kalendervierteljahr verteilt werden.

(3) Eine Öffnung des Zollkontingents für Lieferungen aus EWG-Ländern ist nicht mehr erforderlich, da durch die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil) der Binnen-Zollsatz für Rohaluminium auf 5 % des Wertes gesenkt worden ist.

(4) Der regelmäßige Außen-Zollsatz beträgt 10 % des Wertes.